

...

**Kommunalbetreuung
Region Rauschermühle**

Unsere Zeichen DM-PR/Dt
Name Michael Dötsch
Telefon 02632-93-2073
Telefax 02632-93-2081
E-Mail michael.doetsch@rwe.com

Saffig, im Januar 2012

**Strom-Konzessionsvertrag der Gemeinde ...
Vertragsergänzendes Schreiben**

Sehr geehrter Herr Ortsbürgermeister ...,

das vorliegende Vertragsangebot, abgestimmt mit dem kommunalen Spitzenverband aus Rheinland-Pfalz, stellt einen angemessenen Interessenausgleich zwischen den Vertragsparteien dar. Wir weisen ergänzend darauf hin, dass bei den Verhandlungspartnern zu Ziffer 2.4 des § 7 Endschaft des beigefügten Konzessionsvertrages folgendes Verständnis besteht, das wir hiermit auch zur Grundlage des angebotenen Vertrages machen wollen:

„Die Gemeinde ... und die RWE Deutschland AG sind sich darüber einig, dass die Ziffer 2.4 des § 7 Endschaft (Stand: 14.07.2009, Muster-Konzessionsvertrag) auch für den Fall gilt, dass der BGH (auch im Instanzenzug des jeweiligen Vertragsgebietes) in einer künftigen Entscheidung zur Überprüfung der Angemessenheit des Netzaufpreises im Sinne des § 46 Abs. 2 EnWG bezüglich der Deckelung des Sachzeitwertes durch den Ertragswert eine Erheblichkeitsschwelle dem Grunde nach formuliert und Hinweise zur Präzisierung gibt. Die Parteien haben zum Abschlusszeitpunkt in § 7 Ziffer 2.3 keine Erheblichkeitsschwelle, weder dem Grunde noch der Höhe nach, vereinbart.“

Zusätzlich zum Strom-Konzessionsvertrag vereinbaren die Partner Folgendes:

Präambel

In der Fortführung der partnerschaftlichen Zusammenarbeit stimmen die Kommunen und RWE Deutschland darin überein, die Maßnahmen aus dem Stromnetzbetrieb weiterhin auf eine vorteilhafte Entwicklung der Region auszurichten. RWE Deutschland ist bestrebt, die Wertschöpfung in hohem Maße in der Region zu belassen. Darüber hinaus werden die Partner gemeinsam eine Verkabelungsstrategie erarbeiten und den Stromnetzausbau im Sinne einer zunehmenden Verkabelung und Stärkung der Versorgungs- und Übertragungsfähigkeit fortführen.

Um die Herausforderungen der Energiewende zu bewältigen, sehen die Partner die Notwendigkeit, die Weiterentwicklung intelligenter Stromnetze, E-Mobility und dezentraler Erzeugung zu unterstützen.

**RWE Deutschland
Aktiengesellschaft**

Kruppstraße 5
45128 Essen

T +49 201 12-08
F +49 201 12-25699
I www.rwe.com

Vorsitzender des
Aufsichtsrates:
Dr. Rolf Martin Schmitz

Vorstand:
Dr. Arndt Neuhaus
(Vorsitzender)
Bernd Böddeling
Dr. Heinz-Willi Mölders
Dr. Joachim Schneider
Dr. Bernd Widera

Sitz der Gesellschaft:
Essen
Eingetragen beim
Amtsgericht Essen
Handelsregister-Nr.
HR B 14457

Bankverbindung:
Deutsche Bank Essen
BLZ 360 700 50
Kto.-Nr. 234 3754
BIC DEUTDE33
IBAN DE45 3607 0050
0234 3754 00

USt.-IdNr. DE 1920 00 514

1. Besserstellung

Der beigefügte Strom-Konzessionsvertrag entspricht dem Verhandlungsergebnis zwischen dem GStB Rheinland-Pfalz, dem StGB Nordrhein-Westfalen und der RWE Deutschland (RWE). Sollte es während der Vertragslaufzeit zu einer weiteren Verhandlung und zum Abschluss eines überarbeiteten Vertrages mit dem GStB Rheinland-Pfalz und dem StGB Nordrhein-Westfalen kommen, wird RWE der Gemeinde einen dann mit dem GStB Rheinland-Pfalz und StGB Nordrhein-Westfalen abgestimmten neuen Strom-Muster-Konzessionsvertrag anbieten, sofern und sobald ein solcher vorliegt.

2. Verwaltungskostenbeiträge

RWE zahlt an die Gemeinde Verwaltungskostenbeiträge für Leistungen, die die Gemeinde auf Verlangen oder im Einvernehmen mit RWE zu dessen Vorteil erbringt. Dies betrifft insbesondere Verwaltungsgebühren für Aufgrabungsgenehmigungen, soweit die Erhebung dieser Gebühr gesetzlich zulässig ist.

3. Zahlung der Konzessionsabgabe

Es wird festgestellt, dass die Konzessionsabgabe unbedingt zu zahlen ist, unbeschadet eines Inkassorisikos des EVU.

4. Prüfung zur Gründung einer Netzgesellschaft

Ausgehend von den Überlegungen, eine gemeinsame Versorgung in den Bereichen Strom, Erdgas, Wasser sowie der Strom- und Wärmeversorgung aufzubauen, sind die Gemeinden gemeinsam mit RWE berechtigt, erstmals nach Ablauf von 5 Jahren nach Vertragsschluss zum Ende des Kalenderjahres, dann jeweils nach Ablauf weiterer fünf Jahre, ebenfalls zum Ende des Kalenderjahres, die Gründung einer gemeinsamen Netzgesellschaft zu prüfen.

5. Loyalitäts-, Unwirksamkeits- und Revisionsklausel

1. Die Vertragsschließenden sichern sich gegenseitig loyale Erfüllung dieses Vertrages zu.
2. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden bzw. sollten sich ergänzungsbedürftige Lücken aus dem Vertrag ergeben, soll daraus nicht die Rechtsunwirksamkeit des ganzen Vertrages hergeleitet werden können. Die Vertragspartner verpflichten sich vielmehr, die rechtsunwirksamen Bestimmungen durch im beabsichtigten wirtschaftlichen und technischen Erfolg gleichwertige rechtsgültige Vereinbarungen zu ersetzen.
3. Sollten sich während der Vertragszeit die wirtschaftlichen und technischen Verhältnisse allgemein oder bei den Vertragsschließenden grundlegend ändern, sodass die Leistungen und Gegenleistungen nicht mehr in einem angemessenen Verhältnis stehen, so wird der Vertrag auf Veranlassung des Benachteiligten an die veränderten Verhältnisse angepasst. Hierbei ist maßgebend der Zeitpunkt, zu dem die grundlegende Veränderung der Verhältnisse nachgewiesen ist.
4. Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Die Regelung gilt auch für eine Änderung der Schriftformklausel.

6. Erdverkabelung

In Ergänzung von § 2, Abs. 2, gilt Folgendes:

Generell strebt RWE eine Erdverkabelung an.

Bei Erweiterungen des Netzes der RWE (Erstinvestitionen) wird RWE auf Wunsch der Gemeinde eine Erdverkabelung durchführen.

Bei Erneuerungen wird RWE eine Erdverkabelung durchführen, sofern der durch die Erdverkabelung entstehende Mehraufwand nach den Regulierungsvorgaben bei der Kalkulation der Netznutzungsentgelte berücksichtigt werden kann. Eine Erdverkabelung ist darüber hinaus vorzunehmen, wenn die Gemeinde dies im Einzelfall fordert und die tatsächlichen Mehrkosten soweit ausgleicht, dass die Erdverkabelung für RWE wirtschaftlich zumutbar ist. RWE hat der Gemeinde zuvor den Mehrkostenanteil verbindlich zu benennen und der Gemeinde eine nachvollziehbare Kalkulation vorzulegen.

Aus der Gesamtperspektive beider Partner im Sinne der gewünschten Verkabelung wird RWE gemeinsam mit den Kommunen eine Verkabelungsstrategie festlegen.

7. Digitale Planunterlagen

In Ergänzung von § 2, Abs. 9, gilt Folgendes:

Auf Wunsch erhält die Gemeinde die Planunterlagen über die verlegten Versorgungsleitungen auf der Basis eines „Geografischen Informationssystems“ in digitalisierter Form in dem für RWE möglichen Format unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

Darüber hinaus beabsichtigt RWE, für die Gemeinde über eine Extranet-Lösung ein Kommunalportal zu erstellen, über das Planunterlagen direkt einzusehen sind.

8. Haftung

In Ergänzung von § 3, Abs. 2 gilt Folgendes:

Werden durch Arbeiten der Gemeinde oder deren Beauftragten Anlagen der RWE beschädigt, so hat die Gemeinde im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Schadenersatz zu leisten. Sollte sich nicht feststellen lassen, woher die Schäden rühren, trägt diese RWE.

9. Folgekosten

In Ergänzung von § 3, Abs. 3, Buchstabe b gilt Folgendes:

Eine Umlegung oder Änderung, die durch kommunale Maßnahmen, wie insbesondere Straßenverlegungen, Straßenumbauten oder Bebauung von Grundstücken, veranlasst ist, geht, soweit Niederspannungs-Freileitungen der RWE betroffen sind, zu Lasten RWE. In allen anderen Fällen tragen während der ersten fünf Jahre nach Errichtung oder Erneuerung der Anlagen die Gemeinde und RWE die entstehenden Kosten je zur Hälfte; ab dem 6. Jahr trägt die RWE neun Zehntel und die Gemeinde ein Zehntel der entstehenden Kosten. Ab dem 11. Jahr trägt die RWE die gesamten entstehenden Kosten.

10. Konzessionsabgaben

In Änderung von § 5, Abs. 1, Satz 1, gilt Folgendes:

Als Gegenleistung für das der RWE eingeräumte Recht zur Benutzung öffentlicher Verkehrswege im Gemeindegebiet für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen zahlt die RWE an die Gemeinde im Rahmen der Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas (Konzessionsabgabenverordnung - KAV) vom 9. Januar 1992 eine Konzessionsabgabe in der jeweils geltenden Fassung.

In Änderung von § 5, Abs. 2, Satz 1 gilt Folgendes:
Die Konzessionsabgabe beträgt derzeit:

In Ergänzung von § 5, Abs. 5, gilt Folgendes:
Die Konzessionsabgaben werden in vorläufigen Halbjahresraten für das vorausgegangene Halbjahr zum 30.06. und 31.12. eines Jahres gezahlt. Die Schlussrechnung wird spätestens zum 1. Juni des übernächsten Kalenderjahres erstellt. RWE ist bestrebt, eine endgültige Abrechnung auf den Schluss des Kalenderjahres zum 30.06. des dem Kalenderjahr folgenden Jahres zu ermöglichen.

11. Größere Investitionen vor Vertragsende

In Änderung von § 7, Abs. 2.5, Satz 5 gilt Folgendes:
RWE wird größere Investitionen, soweit diese im Einzelfall 10 % des SZW*) zum Zeitpunkt des geplanten Baubeginns überschreiten, diese innerhalb von drei Jahren vor Vertragsende liegen und die Investitionen einen Bezug zum Netz der allgemeinen Versorgung haben, nur im Einvernehmen mit der Gemeinde durchführen.

12. Detailliertes Mengengerüst

In Ergänzung von § 7, Abs. 2.7, gilt Folgendes:
Drei Jahre vor Vertragsende wird RWE ein detailliertes Mengengerüst zur Ermittlung des Kaufpreises unentgeltlich zur Verfügung stellen. Dazu zählen Angaben zu Grundstücken, Dienstbarkeiten, Stationen und Transformatoren, Alter, Spannungsebene, Materialart und Längen von Freileitung- und Kabelstrecken, Alter und Anzahl von Kabelverteilerschränken, Hausanschlüssen sowie Zähl- und Messgeräten, Preisblätter für Netznutzung, Konzessionsabgabenabrechnungen, Netzpläne (mindestens im Maßstab von 1:5000, in elektronischer Form) und Daten zu den noch nicht aufgelösten Baukostenzuschüssen.

Der Inhalt dieses Schreibens ist Bestandteil des Strom-Konzessionsvertrages zwischen der Gemeinde ... und der RWE Deutschland Aktiengesellschaft.

Freundliche Grüße

RWE Deutschland
Aktiengesellschaft

Mit dem Inhalt dieses Schreibens einverstanden

.....,

Dr. Lothar Oelert Michael Dötsch

.....
Ortsbürgermeister / Dienstsiegel
.....